

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Téssera-Pfoten Kreta und ist beim Amtsgericht Weimar eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weimar.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch praktische, materielle und finanzielle Hilfe für Tiere in Not, insbesondere im Ausland, z. B. auf Kreta. Im besonderen Fokus liegen ältere Hunde, Langzeitinsassen und schwer vermittelbare/eingeschränkte Hunde.

### Praktische Hilfe

- Die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetiern an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen
- Die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz
- Die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung
- Die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere aus ausgesuchten Projekten
- Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. –Organisationen.

### Materielle Hilfe

- Sammeln von Hilfsgütern wie z. B. Halsbändern, Leinen, Decken, Transportboxen, Spielzeug, Verbandsmaterial, Futter etc.

### Finanzielle Hilfe

- Sammeln von Geldspenden um insbesondere im Ausland verschiedene Tierheime/Auffangstationen zu unterstützen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Vermittlung von Tieren in geeignete Familien
- Aufklärung der Tierhalter
- Kastrationen von Vermittlungstieren
- Sammeln von Geld- und Sachspenden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

### **§ 3 Ersatz von Aufwendungen:**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jedes Ordentliche Mitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Mittel, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstehen. Hierzu gehören insbesondere Reise-, Tierarzt-, Fahrtkosten. Über die Bewilligung entscheidet der gesetzliche Vorstand im Voraus.

Eine über den Aufwands- und Reisekostenersatz hinaus gehende Zahlung erfolgt unter Beachtung der Freigrenze des § 3 Nr. 26a EStG.

### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt. Vereine oder Gesellschafter können als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme in den Verein kann jederzeit per ausfüllen des Mitgliedsantrages beantragt werden. Gleichzeitig muss die Vereinssatzung anerkannt werden.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
5. Der Verein hat ordentliche (aktive), fördernde (passive) Mitglieder.
6. Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv stimm- und wahlberechtigt.
7. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf finanzielle und materielle Unterstützung beschränken.
8. Alle Mitglieder haben das Recht an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche (aktive) Mitglieder, jedoch nicht fördernde Mitglieder (passive).
9. Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat möglich. Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund wie Verstoß gegen die Satzung und/oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder schwerwiegend das Ansehens des Vereins geschädigt wurde, wobei eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich ist zulässig. Der Ausschluss ist dem

Betroffenen und der Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen bekannt zu geben.

3. Des Weiteren können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn Sie mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als 3 Monate im Rückstand sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Durch Tod eines Mitglieds.
5. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

## **§ 6 Mitgliedsbeträge**

1. Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils innerhalb des 1. Quartals des Geschäftsjahres fällig und wird in der Regel per Einzugsermächtigung eingezogen. Bei Eintritt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag spätestens 1 Monat nach Eintritt fällig. Der Beitrag kann in begründeten Fällen, z. B. bei Schülern, Studenten auf Antrag des Mitgliedes vom Vorstand ermäßigt werden.

## **§ 7 Organe des Vereins Organe des Vereins sind:**

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die einzeln vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ein vorzeitiger Rücktritt vom Vorstand ist, mit einer 3-monatigen Frist, schriftlich den übrigen Vorstandsmitgliedern zu erklären.

Ein Vorstandmitglied kann ausgeschlossen werden, durch den einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Kassenwart sind gemäß § 26 BGB Vorstand. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Der Vorstand ist berechtigt, diejenigen Änderungen und Ergänzungen der Satzungen vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister und das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
3. Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
4. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
6. Formelle Satzungsänderungen die das Finanzamt oder das Amtsgericht vorschreiben, können vom Vorstand beschlossen werden.

## **§ 9 Kassenprüfung**

1. Auf der Mitgliederversammlung sind 2 Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre.
2. Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.
3. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Der Bericht der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

## **§ 10 Arbeitsgruppen**

1. Arbeitsgruppen sind rechtlich unselbstständige Gruppen von Mitgliedern, die mit dem Ziel gegründet werden, den Tierschutz zu gewährleisten, weiterzuentwickeln oder zu fördern. Hierzu zählen Vermittlungsteam, Pflegestellenbetreuung und Vorkontrollere.

2. Arbeitsgruppen können von ordentlichen Vereinsmitgliedern gegründet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung geben und sich ein ordentliches Vereinsmitglied als Leiter bereit erklärt.
3. Die Leiter der Arbeitsgruppen arbeiten vertrauensvoll mit dem Vorstand zusammen und berichten diesem auf Anfrage umfassend über die Aktivitäten ihrer Arbeitsgruppen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Kalendervierteljahr, statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Zwischen Absendung der Einladung, die schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgt, und der Mitgliederversammlung liegen mindestens 21 Tage. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurden. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. - Bei einer Satzungsänderung, sowie der Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung nötig.
5. Über jede Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Der Protokollschreiber wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist möglich, wenn mindestens 10 % der Mitglieder diese beantragen unter Nennung des Grundes, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden soll oder muss.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

